

*Beate Gsell* (Augsburg) blieb es schließlich überlassen, die Notwendigkeit der Einbeziehung juristischen Sachverständes im IT-Bereich zu propagieren. Dies exemplifizierte sie am Aspekt der Spezifikationsverantwortlichkeit. Denn der Blick auf den „Stand der Technik bei einem mittleren Ausführungsstandard“ offenbare zweifellos erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Qualität der geschuldeten Leistung. Während sie verschiedene Überlegungen anstellte, wie diese Problematik zivilrechtlich zu lösen sein könnte, griff auch *Gsell* das Stichwort der Multinormativität als Beschreibung des Ineinandergreifens von Privatautonomie und staatlicher Rechtsetzung auf. Und obgleich ihr Ansatz des „technisch Möglichen und Angemessenen“ überzeugte, musste auch sie einräumen, dass wohl in erster Linie ein besseres Spezifikationsmanagement und vermehrte Misserfolgsvorschau zu fordern wären.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die Erforschung der „Standardisierung durch Markt und Recht“ sicher noch längst nicht abgeschlossen ist. Dies machten die beteiligten Wissenschaftler in ihren Beiträgen wiederholt deutlich. *Windbichler* nannte die „Dynamik der Standardisierung“; andere sprachen vom Übergang des Rechtspluralismus in die Multinormativität oder von der Trichotomie der Rechtsquellen (*Möllers*). Deutlich wurde jedoch auch, dass noch nach dieser dritten Fachtagung im Bereich der Standardisierung noch manches ungeklärt ist: Welche Faktoren sind denn nun tatsächlich ausschlaggebend für den Erfolg von Standardisierungsprozessen? Und: Ist ein solcher Prozess wirklich auf den Willen der beteiligten Akteure zurückzuführen – oder, mit Blick auf den jeweiligen Kontext, doch eher Zufall?

Dr. Christina Mildebrath und  
Dominik Arndt, Universität Augsburg

## Literatur

**Axel Beater:** Medienrecht. – Tübingen: Mohr Siebeck, 2007. 834 S.;  
Leinen: 109,- €. ISBN 978-3-16-149315-7.

Der *Beater* hat das Zeug zu einem echten Klassiker des Medienrechts – soviel darf gleich vorweggenommen werden. Dies gilt nicht nur für den Umfang des Werks; seine Gesamtkonzeption überzeugt. *Beater* widmet sich aus allen nur denkbaren Perspektiven einer Rechtsmaterie, die nach der Überzeugung vieler keine homogene Struktur aufweist. Das Werk basiert in seinem Grundverständnis auf der Prämisse, dass das Medienrecht eine hermetische Rechtsmaterie darstellt. Dieser Ansatz bleibt naturgemäß nicht frei von Kritik, zumal die Materie sich bei genauerem Hinsehen doch eher als eine Schnittmenge an sich getrennter, heterogener Rechtsbereiche erweist: Medienspezifisches Arbeitsrecht und das Kartellrecht der Medienunternehmen haben beim ersten Hinsehen nur sehr wenig miteinander zu tun. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass gerade die Interpretation an sich neutraler Rechtsmaterien im Lichte der Grundrechte, allen voran der Medienfreiheiten des Art. 5 GG sowie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG, die Legitimationsgrundlage für *Beaters* Konzeption eines „Medienrechts in seiner Gesamtheit“ schafft.

Hinsichtlich des Adressatenkreises ist das Werk breit aufgestellt. So richtet es sich gleichermaßen an Wissenschaft und Praxis. Selbst für Journalisten und Medienmanager dürfte sich der *Beater* als wichtiger Ratgeber bei der täglichen Arbeit erweisen. Dies spiegelt sich auch inhaltlich wieder. Das Werk ist darauf angelegt, den interessierten Leser über die unterschiedlichsten Teilaspekte des Medienrechts aufzuklären. Im Einzelnen widmet sich *Beater* ganz grundsätzlichen Fragestellungen wie der Problematik des Medienrechts als einheitlichem Rechtsgebiet sowie den Grundbegriffen und Rechtsgrundlagen der Materie. Speziell in der Vermittlung dieser Grundlagen und Zusammenhänge zeigt sich in wissenschaftlicher Sicht die Stärke des Werks. Konzeptionell besonders gelungen ist die Symbiose von öffentlich-rechtlichen Aspekten des Medienrechts mit zivilrechtlichen im weitesten Sinne. Dass *Beater* über das nötige Feingefühl verfügt, zeigt sich an Details wie den Ausführungen zu der Gesetzesauslegung und der Drittwirkung von Grundrechten. Die Struktur des Werkes basiert auf einem allgemeinen Teil sowie auf spezielleren Rechtsmaterien. Der Autor geht dabei zunächst auf die Grundlagen des Medienrechts ein, beispielsweise auf die Bedeutung der Konvergenz oder auf die Rechtsquellen. Als dann wird der Leser mit dem Kerngehalt der Kommunikationsgrundrechte des Art. 5 GG vertraut gemacht.

Im Anschluss zählt sich die langjährige Erfahrung *Beaters* mit der Materie aus, insbesondere bei der Beschreibung der rechtlichen Rahmenbedingungen der trotz der fortschreitenden Konvergenz der Medien noch immer bestehenden medialen Subsektoren. Hierzu wird zunächst die Presse dargestellt. Die rechtlichen Probleme werden sehr detailliert behandelt, beginnend mit einem instruktiven rechtsgeschichtlichen Überblick. Anschließend wird auf die verfassungsrechtlichen Parameter des Presserechts und der Pressegesetzgebung eingegangen. Das Rundfunkrecht folgt derselben Grundeinteilung und wird ebenfalls in seinen Grundlagen solide aufbereitet. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf die Darstellung der „Neuen Medien“, oder genauer, der Telemedien gelegt, sowie auf den Themenkomplex der privaten Schutzrechte, der sich insbesondere den zivilrechtlichen Aspekten des allgemeinen Per-

sönlichkeitsrechts zuwendet. Es folgt ein prägnanter Überblick über urheberrechtliche Fragestellungen. Diese Schwerpunktsetzung dürfte den Bedürfnissen der medienrechtlichen Praxis sehr entgegenkommen.

Der dritte Teil des Werks behandelt das Recht der Medienunternehmen. Anders als die Überschrift erwarten ließe, geht es dabei nicht in erster Linie um originär wirtschaftsrechtliche Aspekte des Medienrechts, sondern um die Sicherung der Meinungsvielfalt. Die Ausführungen sind recht knapp, aber dennoch inhaltlich gelungen. Allerdings vermisst man an dieser Stelle eine Kontextualisierung von publizistischer und ökonomischer Wettbewerbsaufsicht. Dieser widmet sich zwar *Beater* an späterer Stelle. Die spannende Frage der Zieldivergenz der beiden Ebenen der medienspezifischen Wettbewerbsregulierung gerät dabei aber ein wenig in den Hintergrund. Stattdessen legt der Autor einen – speziell aus Sicht der Praktiker wichtigen – Schwerpunkt auf die Finanzierung der Medien, innerhalb dessen es auch um Fragen der Werbung geht. Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird allerdings nur am Rande touchiert. Auch das Medienkartellrecht kann angesichts der inhaltlichen Ausrichtung des Werkes nur tangiert werden. Nichtsdestotrotz versteht es *Beater*, dem Leser zumindest die wesentlichen Eckpunkte der Materie näher zu bringen.

Der vierte Teil behandelt Fragen der Information und Öffentlichkeit. Konkret geht es dabei um mediale Informationsformen und das Informationsverhalten sowie um öffentliche Informationsinteressen. Attraktiv und gerade für die schreibende Zunft von gesteigerter Relevanz ist hingegen der fünfte Teil des Werkes, welcher die Beschaffung und Prüfung von Informationen behandelt. Hier liegt eine weitere Stärke des *Beater*: Auf durchgängig hohem Niveau und ohne dabei die Zielgruppe der juristisch wenig überbelasteten Journalisten aus dem Blickfeld zu verlieren, werden zunächst das Recht auf Zugang zu Informationen einschließlich der des Rechts auf Einsicht in amtliche Verzeichnisse nebst dem Schutz von Informationsquellen thematisiert. *Beater* zeigt aber ebenso die Grenzen der journalistischen Recherche sowie die Anforderungen an die journalistischen Sorgfaltspflichten auf.

Die Freiheit und Unfreiheit von Informationen ist gemeinsam mit dem Recht der Bildberichterstattung Gegenstand des Kapitels „zutreffende Information“. Inhaltlich wird dabei ein Schwerpunkt auf die Berichterstattung aus dem Gerichtssaal gelegt, was angesichts der mittlerweile kaum noch überschaubaren Kasuistik zum Bildnisschutz im Allgemeinen etwas verwundert, geratet dadurch doch andere praxisrelevante Fragestellungen in den Hintergrund. Im siebten Teil geht *Beater* überwiegend auf die Zulässigkeit der Wortberichterstattung in Form von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen ein, ohne dabei Detailfragen wie Satire, Waren- und Produkttests sowie die eher seltenen, dafür aber um so problematischeren Boykottaufrufe außer Acht zu lassen.

Der achte Teil behandelt die Aufsicht über die Medien, die Sanktionen, derer sie sich ausgesetzt sehen sowie mögliche Ansprüche. Hier zeigt sich das hohe zivilrechtsdogmatische Niveau, auf dem sich *Beater* dem Medienrecht widmet. So wird in – der anwaltlichen Praxis sehr entgegenkommender Art und Weise – das Recht der Gegendarstellung sowie die zivilrechtliche Haftung für Äußerungen behandelt. Dabei geht der Autor nicht nur – wie in vielen anderen Lehrbüchern des Medienrechts – auf die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen ein, sondern behandelt gerade im Hinblick auf mögliche Unterlassungsansprü-

che die wichtige Frage des Kreises der haftenden Personen ebenso wie den häufig fraglichen Umfang des Unterlassungsanspruchs sowie Einzelfragen des Rechts auf Beseitigung, Widerruf und Berichtigung.

Zu guter Letzt gibt *Beater* einen prägnanten Überblick über die Rechtsfolgen des Schadensersatzes einschließlich der Frage des Verletzergewinns bzw. der fiktiven Lizenzgebühr sowie der Bemessung von Geldentschädigungsansprüchen im Falle besonders intensiver Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Zu Letzterem hätte man sich aus zivilistischer Sicht freilich eine noch intensivere Beschäftigung mit den zivilrechtsdogmatischen Aspekten gewünscht.

Insgesamt lässt sich die Lektüre des *Beater* wärmstens ans Herz legen. Die ganzheitliche Darstellung des Medienrechts in einem Werk zeichnet sich durch einen Tiefgang aus, der den Bedürfnissen von Wissenschaft und Praxis gleichermaßen Rechnung trägt. Nicht zuletzt deshalb erweist sich der *Beater* als Bereicherung für das Medienrecht. Es bleibt zu hoffen, dass das Werk dank künftiger Auflagen nicht an seiner Aktualität einbüßen wird und – trotz des sicherlich hohen Preises – den Platz unter den Lehrbüchern finden wird, der ihm zusteht.

Professor Dr. Georgios Gounalakis, Universität Marburg